



# Belehrungen und Vorschriften



## 1. Hinweise zur Benutzung der gegen Entgelt entliehenen bzw. der im Unterricht ausgeteilten Schulbücher

Schulbücher können gegen Entgelt ausgeliehen werden. Es ist davon auszugehen, dass alle überlassenen Lernmittel dreimal im Ausleihverfahren eingesetzt werden. Um dieses zu gewährleisten, müssen sie pfleglich behandelt werden.

- Sie müssen mit einem Schutzumschlag versehen werden.
- Eintragungen, Randbemerkungen und Unterstreichungen dürfen nicht vorgenommen werden.

Die Rückgabe erfolgt zu einem von der Schule bestimmten Zeitpunkt, dabei werden die Lernmittel auf ihren Zustand geprüft. Für ausgeliehene Lernmittel, die nicht fristgerecht oder beschädigt zurückgegeben werden, wird ein Ersatzanspruch in Höhe des Zeitwertes geltend gemacht.

## 2. Waffen-Erlass – Information

Hiermit wird Ihnen pflichtgemäß den Erlass des Niedersächsischen Kultusministers vom 29.07.1977 „Waffenverbot“ zur Kenntnis gegeben:

1. Den Schülern aller Schulen wird untersagt, Waffen im Sinne des Bundes-Waffengesetzes mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen zu bringen. Dazu gehören im Wesentlichen die im Bundes-Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sogenannten Springmesser oder Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.), ferner Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen) und gleichgestellte Waffen (z. B. Gassprühgeräte) sowie Hieb- und Stosswaffen. Dieses Verbot gilt auch für volljährige Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z. B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
2. Untersagt wird außerdem das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver und von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
3. Alle Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses Erlasses zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

## 3. Erlass des MK vom 20.01.1972 „Unfallversicherung für Schüler“

Darin heißt es u.a.:

„Die Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherung. Für Unfälle, die sich während des Schulbesuchs, bei

sonstigen anerkannten Schulveranstaltungen sowie auf dem Schulweg ereignen, besteht ein Rechtsanspruch auf die Leistungen der Unfallversicherung.“

Sollte Ihr Kind während der Schulzeit oder auf dem Schulweg eine Verletzung erleiden, wonach ein Arztbesuch notwendig wird, melden Sie den Unfall mit Angabe des behandelnden Arztes und der Krankenkasse umgehend bei der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer oder bei der Schulleitung. Außerdem weisen Sie bitte den Arzt / die Ärztin daraufhin, dass es sich um einen Schulunfall handelt.

#### **4. Elterninformation zur Benutzung von Fahrrädern auf dem Schulweg (Fahrradnutzungsordnung)**

Viele Grundschüler zeigen ein noch nicht ausreichend verkehrssicheres Verhalten, das unbedingte Voraussetzung zur Teilnahme am lebhaften Straßenverkehr auch in Scharfeld ist. Die Sicherheit unserer Schüler verlangt eine intensive Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus:

**Bitte üben Sie am Nachmittag oder am Wochenende immer wieder mit Ihren Kindern im Straßenverkehr (mit Kindern unter acht Jahren nicht auf der Straße – nur auf dem Gehweg/Radweg oder auf gesicherten Grundstücken).**

Die Schule wird dann im Rahmen der Verkehrserziehung weitere Grundlagen für den sicheren Umgang mit dem Fahrrad eintrainieren. Entsprechend der verbindlich geltenden Richtlinien für Mobilität (Verkehrserziehung) finden im 4. Schuljahr die eigentlichen Übungen mit dem Fahrrad und die abschließende Radfahrprüfung statt.

#### **Im Sinne Ihrer Kinder bitte ich Sie:**

- Gestatten Sie Ihren Kindern erst **nach erfolgreich bestandener Radfahrprüfung** mit dem Fahrrad zur Schule zu kommen.

-Ihr Kind ist in jedem Fall **bei direktem Hin- und Rückweg** zu und von der Schule über die GUV (Gemeinde-Unfall-Versicherung) **unfallversichert**.

- Bei Sachschaden und Diebstahl (nur auf dem Schulhof abgestellter Fahrräder!) haftet der kommunale Schadenausgleich. Im Rahmen der Übungen für die Verkehrserziehung sind die Kinder bei der Mitgabe von Fahrrädern versichert – auch bei evtl. Übungen in anderen Schuljahren.

- Beträgt der Schulweg Ihres Kindes **weniger als 1 km**, sollte Ihr Kind das Fahrrad auch nach bestandener Radfahrprüfung nicht benutzen, da die Versicherung bei Sachschäden oder Diebstahl dann nicht haftet.

#### **5. Belehrung für Eltern u. sonst. Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit hat und dann die Schule besucht, kann es andere Kinder und Erwachsene anstecken. Außerdem sind gerade Kinder wäh-

rend einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das IfSG bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird wie Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Pest und Kinderlähmung.);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Nach Beendigung der Krankheit und Vorlage eines ärztlichen Attestes (bei den unter 1. gen. Krankheiten nach Vorlage einer Genehmigung des Gesundheitsamtes) kann Ihr Kind die Schule wieder besuchen.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Deshalb bestehen in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten.

Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Arztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag u. a. besorgniserregenden Symptomen). Ihr Arzt wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem IfSG verbietet. Muss Ihr Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten, d. h. dass Ihr Kind bereits andere Kinder oder Erwachsene angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitsanzeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern

der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne selbst zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass andere Kinder und Erwachsene angesteckt werden können. Das IfSG gebietet deshalb, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen. Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Erreger schon aufgenommen haben und ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen. Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus, Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Arzt oder Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.